



Amtsgericht Gifhorn

2 C 330/19 (II)

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Gifhorn im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 15.10.2019 am 18.12.2019 durch die Richterin [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger restliche Reparaturkosten in Höhe von 153,45 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2017 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Wertminderung in Höhe von 250,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz zu zahlen.
- 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 403,45 EUR festgesetzt.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

- I. Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung weiterer Reparaturkosten in Höhe von 153,45 EUR aus §§ 7 StVG, 115 VVG, 249 BGB.

Die Beklagte haftet für die bei dem streitgegenständlichen Unfall verursacht Schäden zu 100%, diese Haftungsverteilung ist zwischen den Parteien unstrittig.

Zu den zu ersetzenden Schäden zählen auch die bislang beklagtenseits nichts übernommenen restlichen Verbringungskosten in der tenorierten Höhe. Diese sind adäquat-kausal aufgrund des Unfalls entstandene Kosten. Denn sie stellen Kosten des erforderlichen Aufwands zur Wiederherstellung des ursprünglichen Fahrzeugzustands dar. Diese Verbringungskosten sind bei der Klägerseits beauftragten Autowerkstatt, dem Autohaus z, angefallen, da dieses über keine eigene Autolackiererei verfügt. Dieses Risiko, das Werkstatttrisiko, trägt indes der Schädiger (vgl. BGH VI ZR 42/73 vom 29.10.1974), denn der Geschädigte ist grundsätzlich frei in der Wahl der Werkstatt, er darf auch nach der subjektbezogenen Schadensbetrachtung darauf vertrauen, dass die in dem von ihm eingeholten Sachverständigengutachten kalkulierten Arbeitsschritte und benötigte Material zur Schadensbeseitigung tatsächlich erforderlich sind und auf Grundlage des Gutachtens den Reparaturauftrag erteilen (vgl. BGH VI ZR 314/90 vom 15.10.1991). Dass der Beklagte die Kosten in dieser Höhe auch tatsächlich gezahlt hat, sodass bei ihm der Schaden in der entsprechenden Höhe entstanden ist, hat die Beklagte nicht bestritten.

- II. Daneben hat der Kläger Anspruch auf Ersatz des merkantilen Minderwerts in Höhe von 250,00 EUR.

Auch diese Schadensposition ist grundsätzlich im Rahmen der §§ 249, 251 BGB ersatzfähig. Dies beruht auf dem Umstand, dass eine Sache, die Unfallschäden aufweist trotz ordnungsgemäßer Reparatur geringer bewertet wird als eine unfallfreie Sache (Palandt-Grüneberg, 78. Auflage 2019, § 251 Rn. 14), insbesondere auf dem Gebrauchtwagenmarkt.

Das klägerseits in Auftrag gegebene Reparaturgutachten setzt dieser merkantilen Minderwert mit 250,00 EUR an. Die Beklagte bestreitet pauschal, dass überhaupt dem streitgegenständlichen PKW ein merkantiler Minderwert immanent sei. Sie verweist schlicht auf einen Auszug aus einem DEKRA-Prüfbericht, der angibt, es sei kein merkantiler Min-

derwert anzusetzen. Eine weitere Begründung für ihr Bestreiten liefert sie nicht. Der Kläger hat Sachverständigenbeweis angeboten für den Umstand, dass der merkantile Minderwert 250,00 EUR betrage. Das Gericht kann im Rahmen des Umfangs der Schadenermittlung gemäß § 287 ZPO den Mindestbetrag eines merkantilen Minderwerts schätzen, insbesondere, wenn die Kosten der Einholung eines Sachverständigengutachtens außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Minderwert liegen (vgl. Zöller-Greger, 32. Auflage 2019, § 287, Rn. 2a).

Das Gericht hält im Rahmen dieses Ermessens zur Schadensschätzung den klägerseits ermittelten merkantilen Minderwert von 250,00 EUR für zutreffend. Dies ergibt sich insbesondere aus dem zwischen den Parteien unstreitigen Wiederbeschaffungswert des streitgegenständlichen Fahrzeugs. Denn aus dem DEKRA-Prüfbericht, auf das der Beklagte sein pauschales Bestreiten stützt, ergibt sich, dass der Wiederbeschaffungswert in Höhe von 5.100,00 EUR nicht bezweifelt wird (Anlage K5b). Dann entspricht aber ein merkantiler Minderwert von 250,00 EUR nur etwa 5% des Wiederbeschaffungswerts. Der streitgegenständliche PKW war zum Unfallzeitpunkt etwa 8,5 Jahre alt und hatte eine Laufleistung von 70.489km, sodass es sich nach der eigenen Sachkunde des Gerichts um ein auf dem Gebrauchtwagenmarkt gut gängiges Kleinwagenmodell handelte. Genau dort würde unter Angabe des Unfallschadens etwa ein Abzug von 250,00 EUR im Vergleich zu einem im Übrigen vergleichbaren aber unfallfreien PKW realistischerweise gemacht. Auf diesen Zeitpunkt kommt es zur Frage der Bewertung des merkantilen Minderwerts auch an (vgl. BGH VI ZR 72/65 vom 02.12.1966).

- III. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.
- IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.



Richterin